

## **BGer 8C 102/2017 vom 7. Februar 2017**

Bundesgericht, 2017-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_102\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_102_2017)

FR: TF 8C 102/2017 du 7 février 2017

IT: TF 8C 102/2017 del 7 febbraio 2017

### **Regeste**

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 07.02.2017 8C 102/2017 (8C\_102/2017)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 07.02.2017 8C 102/2017  
(8C\_102/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
07.02.2017 8C 102/2017 (8C\_102/2017)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_102/2017  
Urteil vom 7. Februar 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, vertreten  
durch Beratungsstelle für Ausländer, Milosav Milovanovic, Beschwerdeführer, gegen  
IV-Stelle Schaffhausen, Oberstadt 9, 8200 Schaffhausen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand  
Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des  
Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 23. Dezember 2016. Nach Einsicht in die  
Beschwerde vom 1. Februar 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des Obergerichts des  
Kantons Schaffhausen vom 23. Dezember 2016 (betreffend revisionsweise Herabsetzung  
der ganzen Invalidenrente auf eine Dreiviertelsrente), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel  
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu  
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der  
angefochtene Akt Recht verletzt; dies setzt unter anderem voraus, dass konkret auf die für  
das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz  
eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw. Rechte und  
weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II  
244 E. 2.1 f. S. 245 f.; je mit weiteren Hinweisen), dass die Vorinstanz nach eingehender  
Besprechung der medizinischen Berichte und Gutachten zum Schluss gelangte, seit der  
Rentenverfügung vom 27. Februar 2007 sei eine massgebliche Verbesserung des  
Gesundheitszustandes eingetreten, weshalb der Beschwerdeführer in einer  
leidensangepassten Beschäftigung nunmehr zu 50 % arbeitsfähig sei, womit der darauf  
abgestützte Einkommensvergleich einen Invaliditätsgrad von 64 % ergebe und die durch die  
IV-Stelle Schaffhausen erfolgte Herabsetzung der ganzen Rente auf eine Dreiviertelsrente  
korrekt sei, dass die vom Beschwerdeführer beim Bundesgericht eingereichte Rechtsschrift  
weitgehend appellatorische Kritik aufweist und sich die Ausführungen des Versicherten im  
Wesentlichen darauf beschränken, bereits vor Vorinstanz Vorgetragenes zu wiederholen,  
ohne auf die dazu ergangenen einlässlichen Erwägungen konkret einzugehen und in  
hinreichend substantzierter Weise aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine  
Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen oder - soweit überhaupt beanstandet -

eine entscheidungswesentliche, qualifiziert unrichtige oder auf einer Rechtsverletzung beruhende Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG getroffen haben sollte; lediglich Arztberichte anzurufen, in denen behauptet wird, es bestehe eine höhere Arbeitsunfähigkeit, genügt nicht, dass im Übrigen leicht- bis höchstens mittelgradig schwere Störungen aus dem depressiven Formenkreis in der Regel therapierbar sind und invalidenversicherungsrechtlich zu keiner Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führen (vgl. BGE 140 V 193 E. 3.3 S. 197), womit sich vorliegend bei einer gutachtlich attestierten Arbeitsunfähigkeit von 50 % wegen einer mittelgradigen depressiven Episode wohl gar kein Rentenanspruch mehr begründen liesse, dass deshalb keine hinreichende Begründung vorliegt und folglich kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, womit auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Schaffhausen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. Februar 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.